

Merkblatt zum Umgang mit Covid-19 in der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Basel-Landschaft

Stand: 18. Februar 2022

1. Allgemeines

Die Pandemie wird die Gesellschaft und somit auch die familien- und schulergänzenden Betreuungsangebote trotz der vom Bundesrat beschlossenen Aufhebung der Massnahmen weiter begleiten. Im Sinne des Gesundheitsschutzes wird die Einhaltung der im vorliegenden Dokument beschriebenen Richtlinien empfohlen. Diese richten sich nach den [Hygiene- und Verhaltensregeln](#) des Bundesamts für Gesundheit (BAG), der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie ([Covid-19-Verordnung besondere Lage](#)) vom 16. Februar 2022 (Stand am 17. Februar 2022) und der Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus ([Covid-19-Verordnung 3](#)) vom 19. Juni 2020 (Stand am 17. Februar 2022).

Die Institutionsleitung ist für die Festlegung und die standortbezogene Umsetzung von Massnahmen zuständig. Sie entscheidet über das allfällige Tragen einer Maske am Arbeitsplatz und darüber, wie Empfehlungen in der Praxis umgesetzt werden. Die Schutzkonzeptpflicht für Betriebe ist aufgehoben. Arbeitgebende bleiben für den Schutz ihrer Arbeitnehmenden zuständig.

2. Covid-19-Erkrankungen

2.1. Symptome

Die häufigsten Symptome einer Covid-19-Infektion werden vom Bundesamt für Gesundheit aufgelistet. Bei Krankheitssymptomen ist ein Abgleich mit der [aktuellen Liste](#) angezeigt.

Die Symptome können unterschiedlich stark auftreten. Mitarbeitende und Kinder bleiben bei Anzeichen auf eine Covid-19-Erkrankung zuhause bzw. gehen nach Hause / werden abgeholt und nehmen zur Klärung des weiteren medizinischen Vorgehens mit ihrem Arzt bzw. ihrer Ärztin telefonisch Kontakt auf. Empfehlung: Wenn die Symptome während dem Aufenthalt in der Institution neu auftreten, trägt die betroffene Person bis zum Verlassen der Institution wenn möglich eine Hygienemaske (bei Kindern altersabhängig). Dies gilt auch für vollständig geimpfte oder genesene Personen.

Für das Vorgehen bei Kindern unter 6 Jahren stehen folgende Hilfsmittel zur Verfügung:
Website BAG: «[Vorgehen bei Symptomen und möglicher Ansteckung – Kinder mit Symptomen und möglicher Ansteckung](#)»

Verband Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse): [Infografik](#)

2.2. Testen

Es wird ab 6 Jahren empfohlen, sich auch bei leichten Krankheitssymptomen testen zu lassen (keine Antigen-Selbsttests). Bei Personen, die sich aufgrund von Symptomen testen lassen, übernimmt der Bund bis auf Weiteres die Kosten.

Für das Vorgehen bei Kindern unter 6 Jahre: vgl. [Website BAG](#).

Testmöglichkeiten für Kinder:

Stand Mitte Februar 2022: Kinder können u.a. bei der Kinderärztin / dem Kinderarzt oder im [Unispital Basel](#) getestet werden (mit Terminbuchung und in der Regel mit vorgängiger Konsultation der Kinderärztin / des Kinderarztes). Säuglinge unter 6 Monate werden bei der Kinderärztin / dem Kinderarzt getestet oder, wenn dies nicht möglich ist, im [UKBB](#) (mit vorgängiger Terminbuchung).

2.3. Isolation

Für sämtliche Personen mit einer bestätigten Covid-19-Erkrankung sind die Anordnungen des Kantonsärztlichen Diensts und die [Anweisungen zur Isolation](#) des BAG verbindlich. Neu erkrankte Personen werden kontaktiert. Die Anweisungen der kantonalen Gesundheitsbehörden sind zu befolgen.

2.4. Meldungen

Kindertagesstätten und schulergänzende Betreuungsangebote müssen Fälle von Covid-19 (bei Mitarbeitenden oder betreuten Kindern) nicht mehr melden. Meldungen an EM-Covid19@bl.ch sind auf freiwilliger Basis aber weiterhin möglich, beispielsweise wenn bei Mitarbeitenden gehäuft Fälle auftreten und Beratungsbedarf besteht. Das AKJB steht auf Anfrage ebenfalls beratend zur Verfügung.

Kitas und SEB müssen sich beim AKJB melden, wenn die Aufrechterhaltung des Betriebs wegen Personalausfällen gefährdet ist und/oder die Mindestvoraussetzungen zum Betreuungsschlüssel nicht eingehalten werden können.

3. Prävention

3.1. Empfehlungen

Die Einhaltung der [Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG](#) wird empfohlen.

Alle Betreuungspersonen und betreuten Kinder sollten sich regelmässig die Hände waschen. Die Waschbecken müssen mit Flüssigseifenspendern und ausreichend Einmalhandtüchern ausgestattet sein.

Alle Räumlichkeiten sollten regelmässig und ausgiebig gelüftet werden (Stosslüften), mindestens alle zwei Stunden; Gruppenräume sollten wenn möglich mindestens ein bis zwei Mal pro Stunde gelüftet werden.

Bezüglich Maskentragen von Betreuungspersonen sowie Eltern und weiteren erwachsenen Personen (Besucherinnen/Besucher) wird auf die [Empfehlungen des Verbands Kinderbetreuung Schweiz](#) (kibesuisse) verwiesen. Diese lauten wie folgt:

Mitarbeitende tragen grundsätzlich keine Maske, ausser:

- während 5 Tagen nach Beendigung der Isolation;
- während der Dauer der Isolation einer im gleichen Haushalt lebenden positiv getesteten Person;
- die Mitarbeitenden möchten es (Respekt vor persönlichem Schutzbedürfnis);
- beim gemeinsamen Singen;
- wenn andere erwachsene Personen im Raum sind und der Abstand nicht grösstenteils eingehalten werden kann;
- bei der Übergabe der Kinder und im Elternkontakt im Innenraum.

Für Eltern und weitere erwachsene Personen lautet die Empfehlung, dass sie in Innenräumen grundsätzlich eine Maske tragen.

Der Kanton unterstützt die Empfehlungen des Verbands. Ergänzend dazu empfiehlt der Kanton, dass Betreuungspersonen befristet während sieben Tagen in den Innenräumen eine Maske tragen, wenn auf einer Gruppe innert kurzer Zeit gehäuft Fälle auftreten. Für zusätzlichen Schutz ist das Tragen von FFP2-Masken sinnvoll.

Grundsätzlich gilt: Alle Personen, Erwachsene wie Kinder, dürfen freiwillig eine Maske tragen.

3.2. Schutz vulnerabler Personen

Die bundesrechtlichen Regeln zum Schutz besonders gefährdeter Personen bleiben bis Ende März bestehen. Als besonders gefährdet gelten schwangere Frauen, wenn sie nicht gegen Covid-19 geimpft sind, sowie Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können und Erkrankungen oder genetische Anomalien aufweisen. Die Auflistung der entsprechenden Erkrankungen wird in Anhang 7 der [Covid-19-Verordnung 3](#) aufgeführt. Für besonders gefährdete Mitarbeitende sollten idealerweise FFP2-Masken zur Verfügung gestellt werden. Wenn besonders gefährdete Personen vor Ort beschäftigt werden, empfiehlt es sich, dass alle Mitarbeitenden im gleichen Raum, die den Abstand nicht einhalten können, ständig eine Hygienemaske tragen. Es gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers.

3.3. Schutzmaterial

Der Kanton empfiehlt, weiterhin Schutzmaterial wie Hygienemasken vor Ort verfügbar zu haben und vorhandenes Material bei Bedarf zu verwenden.

4. Ausflüge und Anlässe

4.1. Ausflüge

Bei Ausflügen sind allfällige Schutzkonzepte (insb. Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr bis Ende März) bzw. Regeln am besuchten Ort zu beachten.

4.2. Anlässe

Anlässe / Veranstaltungen sind möglich. Der Kanton empfiehlt, die [Hygiene- und Verhaltensregeln](#) zu beachten.

5. Weitere Informationen

Weitere Informationen und Antworten zu häufig gestellten Fragen sind unter folgenden Links zugänglich:

- Aktuelle Informationen des BAG zu Covid-19: [Bundesamt für Gesundheit BAG \(admin.ch\)](#)
- Aktuelle Informationen für Schulen und Betreuungsinstitutionen des Kantons Basellandschaft: [Schulen und Betreuungsinstitutionen — baselland.ch](#)
- Häufigste Symptome einer Covid-19-Infektion BAG: [Krankheit, Symptome, Behandlung \(admin.ch\)](#)
- [Abklärungs- und Teststationen BL](#)
- [Corona-Impfung Baselland](#)
- [Verband Kinderbetreuung Schweiz kibesuisse](#)